



Türkische Gemeinde in Deutschland

Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŐBAKANLIK
YURTDIŐI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŐKANLIĐI

CERD BAŐVURUSU NASIL YAPILIR?



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

Model Complaint Form

Model Şikayet Formu

For communications under:
Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights
Convention against Torture, or
International Convention on the Elimination of Racial Discrimination

Please indicate which of the above procedures you are invoking (Lütfen yukarıdaki prosedürlerden hangisini kullandığınızı belirtin) :

Date (Tarih):

I. Information on the complainant (Şikayetçinin Bilgileri):

Name (Soyadı):

Nationality (Vatandaşlığı):

.....

First name(s) (Adı):

Date and place of birth (Doğum tarihi ve yeri):



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

Berlin, den 11.05.10

Mitteilung an

CERD
Petitions Team
Office of the High Commissioner for Human Rights
United Nations Office at Geneva
CH – 1211 Geneva 10
SCHWEIZ

eingereicht zur Prüfung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

Address for correspondence on this complaint (Şikayetten sorumlu kişinin adresi):

Submitting the communication (Şikayet başvurusu):
on his/her own behalf (Kendi adına):
on behalf of another person (başka birisi adına):

If the complaint is being submitted on behalf of another person (Eğer şikayet başka birisi adına yapılıyorsa):

Please provide the following personal details of that other person (Lütfen bu diğer kişinin bilgilerini veriniz)

Name (Soyadı): First name(s) (Adı):
Nationality (Vatandaşlık): Date and place of birth (Doğum tarihi ve yeri):

Address or current whereabouts (Adres ya da güncel bulunulan yer):



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

If you are acting with the knowledge and consent of that person, please provide that person's authorization for you to bring this complaint (**Eğer şikayette bulunanın bilgisi ve rızası dahilinde şikayette bulunuyorsanız, lütfen size verilen yetki belgesini paylaşınız**)

Or (Veya)

If you are not so authorized, please explain the nature of your relationship with that person (**Eğer yetkiniz yoksa bu kişiyle olan bağınızı tanımlayınız**): and detail why you consider it appropriate to bring this complaint on his or her behalf (**ve neden bu kişi hakkında şikayette bulunmayı uygun gördüğünüzü açıklayınız**):

II. State concerned / Articles violated (Devleti ingilendiren / maddelerin ihlali)

Name of the State against which the complaint is directed (**Şikayetin yöneltildiği devletin adı**):

.....

Articles of the Covenant or Convention alleged to have been violated (**İhlal edilmiş sözleşmenin maddeleri**):

.....

2. Betroffener Staat/ verletzte Artikel

Betroffener Staat gem. Art. 14 ICERD ist die Bundesrepublik Deutschland.

Es wird die Verletzung der Artikel 2 Abs. 1 d, 4 a und 6 des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gerügt.

Art. 14

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

2. Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

3. Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.

4. Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

5. Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.

6.

a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.

b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

7.

a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.

8. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

9. Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,

Artikel 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T. C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

III. Exhaustion of domestic remedies/Application to other international procedures (İç hukuk yollarının tüketilmesi/Diğer uluslararası prosedürlere başvuru)

Steps taken by or on behalf of the alleged victims to obtain redress within the State concerned for the alleged violation – detail which procedures have been pursued, including recourse to the courts and other public authorities, which claims you have made, at which times, and with which outcomes: (Mağdurun ya da mağduru temsil eden kişinin iddia edilen ihlallerin devlet tarafından tazmin edilmesi için-hangi prosedürler izlendi, mahkeme ve diğer kamusal otoritelere başvurular, hangi iddialarda bulunulduğu , ne zaman, ve bu başvuruların sonuçları)

If you have not exhausted these remedies on the basis that their application would be unduly prolonged, that they would not be effective, that they are not available to you, or for any other reason, please explain your reasons in detail (Gereksiz yere uzatılması nedeniyle dava yolununun tüketilmemesi, sizin için etkili olmazdı, sizin için elde edilebilir değil, ya da başka bir sebepten dolayı dava yolunun tüketilmemesinin gerekçelerinizi açıklayınız) :



Türkische Gemeinde in Deutschland

Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

Have you submitted the same matter for examination under another procedure of international investigation or settlement (e.g. the Inter-American Commission on Human Rights, the European Court of Human Rights, or the African Commission on Human and Peoples' Rights) (Aynı konu ile ilgili diğer uluslararası araştırma ya da sözleşme prosedürlerine başvurduğunuz mu; Amerikan Devletleri İnsan Hakları Komisyonu, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi ya da Afrika İnsan ve Halklar Hakları Komisyonu) ?

If so, detail which procedure(s) have been, or are being, pursued, which claims you have made, at which times, and with which outcomes (Eğer başvurduysanız ya da başvuruyorsanız hangi prosedürler izlendi, hangi suçlamalarda bulunuldu, hangi zamanda ve çıktılar nedir) :

Strafanzeige zur Staatsanwaltschaft

Am 23.10.2009 erstattete der Beschwerdeführer „insbesondere als Interessenvertretung der türkischen und türkischstämmigen Bürger Berlins“ Strafanzeige gegen Herrn Sarrazin bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin wegen Volksverhetzung u.a., da insbesondere „Türken und Araber als minderwertig dargestellt wurden und ihnen ein Daseinsrecht in unserer Gesellschaft abgesprochen“ wird.

Das Ermittlungsverfahren wurde unter dem Az. 81 Js 4071/09 – Staatsschutzabteilung – bei der Staatsanwaltschaft geführt.

Am 16.11.2009 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

Eine Strafbarkeit der Äußerungen Herrn Sarazzins sei nicht gegeben.

Die Äußerungen Herrn Sarrazins wurden durch die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf § 130 (Volksverhetzung) und im Hinblick auf § 185 (Beleidigung) Deutsches Strafgesetzbuch (StGB) geprüft.

§ 130 Abs.1 StGB lautet:

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewaltgedanken- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 185 StGB lautet:

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gegen den Einstellungsbeschluss legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 01.12.2009 Beschwerde ein, welche er mit Schreiben vom 21.12.2009 begründete. (Anlage 4)

Mit Schreiben vom 24.02.2010 teilte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elbholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin unter dem Gz 1 Zs 3191/09 zunächst mit, dass dem Beschwerdeführer kein Recht zur Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zustehe, da er nicht „Verletzter“ i.S.v.

§ 172 Abs. 1 S.1 StPO sei: er sei als juristische Person nicht unmittelbar in eigenen Rechten verletzt.



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

IV. Facts of the complaint (Şikayetin gerekçeleri)

Detail, in chronological order, the facts and circumstances of the alleged violations. Include all matters which may be relevant to the assessment and consideration of the particular case. Please explain how you consider that the facts and circumstances described violate your rights (Kronolojik sıra ile iddia edilen ihlallerin unsurlarını ve koşullarını anlatınız. Olayla ilgili olan, her bulguyu şikayetinize ekleyiniz. Olayları ve meydana gelen durumların ihlal edilen hakkınız ile nasıl bağlantılı olduğunu açıklayınız).

.....
Author's signature (Yazarın İmzası):

[The blanks under the various sections of this model communication simply indicate where your responses are required. You should take as much space as you need to set out your responses (Bölümlerin altındaki noktalama işaretleri yanıtları vermeniz gereken yerlerdir. Şikayetiniz dile getirmeniz için dilediğiniz kadar alandan yararlanabilirsiniz)]

„...Die Stadt hat einen produktiven Kreislauf von Menschen, die Arbeit haben und gebraucht werden, ob es Verwaltungsbeamte sind oder Ministerialbeamte. Daneben hat sie einen Teil von Menschen, etwa zwanzig Prozent der Bevölkerung, die nicht ökonomisch gebraucht werden, zwanzig Prozent leben von Hartz IV und Transfereinkommen. Dieser Teil muß sich auswachsen. **Eine große Zahl von Arabern und Türken in dieser Stadt, deren Anzahl durch falsche Politik zugenommen hat, hat keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel und es wird sich vermutlich auch keine Perspektive entwickeln...**“

„...Man muß aufhören, von „den“ Migranten zu reden. Wir müssen uns einmal die unterschiedlichen Migrantengruppen anschauen. Die Vietnamesen: Die Eltern können kaum Deutsch, verkaufen Zigaretten oder haben einen Kiosk. Die Vietnamesen der zweiten Generation haben dann durchweg bessere Schulnoten und höhere Abiturientenquoten als die Deutschen. Die Osteuropäer, Ukrainer, Weißrussen, Polen, Russen weisen tendenziell dasselbe Ergebnis auf. Sie sind integrationswillig, passen sich schnell an und haben überdurchschnittliche akademische Erfolge. Die Deutschrussen haben große Probleme in der ersten, teilweise auch der zweiten Generation, danach läuft es wie am Schnürchen, weil sie noch eine altdeutsche Arbeitsauffassung haben. Sobald die Sprachhindernisse weg sind, haben sie höhere Abiturienten- und Studentenanteile usw. als andere. Bei den Ostasiaten, Chinesen und Indern ist es dasselbe.

4. Zulässigkeitvoraussetzungen

Die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gem. Art 14 Abs. 7 a ICERD und der „Opferstatus“ des Beschwerdeführers gem. Art. 14 Abs. 1 ICERD liegen vor. Die 6-Monatsfrist ist eingehalten.

A) Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gem. Art 14 Abs. 7 a ICERD und 6-Monatfrist

Der Beschwerdeführer hatte Anzeige erstattet. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft am **16.11.2009** eingestellt.

Der innerstaatliche Rechtsweg ist mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO beendet. Weitere rechtliche Schritte standen dem Beschwerdeführer nicht zur Seite. Die 6-Monatsfrist endet trotz Prüfung der Beschwerde im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft danach am 16.05.2010.

B) Opferstatus des Beschwerdeführers gem. Art. 14 Abs. 1 ICERD

Der Beschwerdeführer ist durch die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und die hiermit verbundene Entscheidung, dass eine strafrechtliche Verfolgung der gegen die türkische Bevölkerung gerichteten Äußerungen Herrn Sarrazin nicht erfolgt, Opfer i.S.d. Art. 14 Abs. 1 ICERD.

aa) Status des Beschwerdeführers und potentieller Opferstatus generell

Der TBB - Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim AG Charlottenburg unter der Nummer 13438 NZ eingetragen. In seiner Satzung heißt es :

Präambel

Wir, Menschen türkischer Herkunft, sind uns bewußt, daß wir uns in Berlin und in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und hier längerfristig leben werden. Obwohl wir seit langen Jahren hier leben, Deutschland eine multikulturelle Gesellschaft geworden ist, haben wir keine Bürgerrechte. Die Vereinigung beider deutscher Staaten, die steigende Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, die bevorstehende politische Union Europas sind Faktoren, die uns zusammenbringen. Mit dieser Vereinigung wollen wir auf rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene unsere Minderheitenrechte einklagen.

„...und nun zum Schluss, lassen Sie den Menschen ihre freie Meinungsäußerung, die auch über Migranten und Ausländer erlaubt sein muß. Diese Bevölkerungsgruppen sollten nicht so empfindlich darauf reagieren und Sie mit Ihrem Verband auch nicht. Aber offenbar gibt es nur Integrationsprobleme mit Türken und Menschen, die aus islamischen Ländern stammen. Warum eigentlich? Ist es der Grund, weil Sie Muslime sind ?

„Hallo Herr Kolat (Geschäftsführer des Beschwerdeführers), im Anhang unter „meine Meinungen im Gästebuch“ können Sie ersehen, dass das deutsche Volk voll hinter Herr Sarrazin steht. Herr Sarrazin hat nur die Wahrheit gesagt und das kann man ja nicht verbieten...“ (Analge 7)

bb) Potentieller Opferstatus im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 d und Art. 4 a

Zu prüfen ist, ob im Hinblick auf den konkreten Fall des Beschwerdeführers die erforderlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland i.S.v. Art. 2 Abs. 1 d ICERD durch die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem ICERD offensichtlich falsch angewandt wurden und im Hinblick auf Art. 4 a ICERD effektiver Rechtsschutz nicht gewährt wurde. Inhaltlich überschneidet sich die Prüfung teilweise, da auch bei generellem Vorhandensein geeigneter Mittel und Strafvorschriften i.S.v. Art 2 Abs. 1 d ICERD eine offensichtlich zu enge Auslegung einen Verstoß gegen Art 2 Abs. 1 d ICERD im konkreten Fall und zugleich eine nicht effektive Rechtsschutzgewährung im Sinne von Art. 4 a und 6 ICERD bedeutet.

cc) Weitere Ausführungen zum Opferstatus im Hinblick auf Art. 4 a (effektive Strafverfolgung im Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit)

Der potentiellen Opferstatus des Beschwerdeführers im Hinblick auf Art. 4 a ICERD ist zudem daran zu prüfen, ob ihm wirksamer Rechtsschutz gegen eine strafbare Handlung gewährt wurde oder nicht.

Nach Art. 4 a ICERD ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.

dd) Vorenthaltung wirksamen Rechtsschutzes gem. Art 6 und Opferstatus

Durch die Verweigerung der Anklageerhebung gegen Herrn Sarrazin aufgrund seiner rassendiskriminierenden Äußerungen wurde zugleich Art. 6 des Übereinkommens verletzt, da dem Beschwerdeführer wie oben dargelegt wirksamer Schutz vorenthalten wurde, so dass der Beschwerdeführer auch in dieser Hinsicht Opfer einer Verletzung des Übereinkommens im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ist.



Türkische Gemeinde in Deutschland

Almanya Türk Toplumunu



T.C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

V. Checklist of supporting documentation (copies, not originals, to be enclosed with your complaint) (Destekleyici dökümanlar için kontrol listesi; Şikayetiniz ile birlikte orjinal değil kopya belgeler gönderilecektir):

- Written authorization to act (if you are bringing the complaint on behalf of another person and are not otherwise justifying the absence of specific authorization) (Şikayette bulunmak için muvafakatname, eğer başkası adına şikayette bulunuyorsunuz ve eğer muvafakatnamesiniz yoksa neden olmadığının açıklanması):
- Decisions of domestic courts and authorities on your claim (a copy of the relevant national legislation is also helpful) (Yerel mahkemelerden ve otoritelerden çıkan kararlar (Ulusal mevzuatın bir kopyasını göndermek yardımcı olabilir)):
- Complaints to and decisions by any other procedure of international investigation or settlement: (Diğer prosedürlerin veya uluslararası gözlem prosedürlerinin ya da sözleşmelerden şikayet ile ilgili çıkmış kararlar)



Türkische Gemeinde in Deutschland
Almanya Türk Toplumunu



T. C. BAŞBAKANLIK
YURTDIŞI TÜRKLER
VE AKRABA TOPLULUKLAR BAŞKANLIĞI

- Any documentation or other corroborating evidence you possess that substantiates your description in Part IV of the facts of your claim and/or your argument that the facts described amount to a violation of your rights:

Please include, if necessary, an indication in a UN language (Arabic, Chinese, English, Spanish, French and Russian) of the contents of the accompanying documentation. (Eğer gerekliyse Birleşmiş Milletler dillerinde - Arapça, Çince, İngilizce, İspanyolca, Fransızca ve Rusça- dökümantasyonunuza eşlik eden belgelerin içeriklerini yollayınız)

Your communication should not exceed 50 pages (excluding annexes). In case your application exceeds twenty pages, you must also file a short summary. (Şikayetiniz 50 sayfayı geçmemelidir -ekler ile birlikte-. Eğer başvurunuz 20 sayfayı geçerse kısa bir özette göndermelisiniz)

Zusammenfassung der Entscheidung des UN-Anti-Rassismus-Ausschusses (CERD) vom 4.4.2013 aufgrund des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965/7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1969 II 961

Feststellungen der CERD

- Der TBB ist antragsberechtigt
- Das Sarrazin-Interview verletzt CERD-Bestimmungen
- Der Ausschuss urteilt, dass Herrn Sarrazins Äußerungen eine Verbreitung von Auffassungen, die auf einem Gefühl rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhen, darstellen und Elemente der Aufstachelung zur Rassendiskriminierung entsprechend der Konvention enthalten.
- Im Sinne der Konvention ist nicht ausreichend, Akte der Rassendiskriminierung lediglich auf dem Papier als strafbar zu erklären. Vielmehr müssen Strafgesetze und andere gesetzliche Bestimmungen, die Rassendiskriminierung verbieten, effektiv von zuständigen nationalen Gerichten und anderen Staatsinstitutionen umgesetzt werden.

Feststellungen der CERD

- Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Versäumnis einer effektiven Untersuchung der Äußerungen Herrn Sarrazins durch den Vertragsstaat (Bundesrepublik Deutschland) eine Verletzung der Konvention dargestellt hat.
- Die fehlende strafrechtliche Verfolgung von Herrn Sarrazin entspricht einer Verletzung der Konvention, da die nationale Rechtsprechung zu eng ausgelegt wurde.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht alle CERD-Bestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt (§§ 130 Volksverhetzung & 185 Beleidigung StGB werden nicht entsprechend der Konvention angewandt)
- Die staatlichen/judikativen Instanzen setzen die Gesetze nicht gemäß den CERD-Bestimmungen um.

Empfehlungen der CERD

- Der Vertragsstaat ist angehalten, die Entscheidung des Ausschusses breit bekannt zu geben, auch unter Staatsanwälten und Justizorganen.
- Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat im Sinne seiner Verpflichtungen seine Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung in Fällen angeblicher Rassendiskriminierung überprüft, die in der Verbreitung von Auffassungen besteht, die auf einem Gefühl der rassistischen Überlegenheit oder Rassenhass beruhen sowie in der darauf basierenden Aufstachelung zur Diskriminierung.
- Die Bundesrepublik soll ihre Richter_innen und Staatsanwält_innen im Sinne der CERD-Bestimmungen schulen.
- Der Ausschuss verlangt, innerhalb von 90 Tagen vom Vertragsstaat über die Maßnahmen informiert zu werden, die er unternimmt, um die Entscheidung des Ausschusses umzusetzen.

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/60

18.11.2013

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Azize Tank, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 18/25 –

Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses im Fall Thilo Sarrazin



dass sie die einschlägige strafrechtliche Gesetzgebung einer Prüfung unterzieht und das Komitee über relevante Entwicklungen informieren wird.

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe b der Konvention und Rule 94 Absatz 2 Satz 1 der Rules of Procedure of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination verpflichtet, ihre Stellungnahme dem Komitee zukommen zu lassen. Gegenüber dem Beschwerdeführer trifft sie eine solche Pflicht nicht. Es ist Sache des CERD-Sekretariats, schriftliche Stellungnahmen an die Parteien zu übermitteln (Rule 94 Absatz 4 der Rules of Procedure). Dieses Prozedere ist sowohl in nationalen als auch internationalen prozessförmigen Auseinandersetzungen üblich.



Die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, hat im Übrigen bereits am 14. Mai 2013 in einem Treffen mit dem Bundesvorsitzenden der Türkischen Gemeinde in Deutschland die Mitteilung des Ausschusses und mögliche Konsequenzen erörtert. Ihre Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss hat die Bundesregierung der Türkischen Gemeinde in Deutschland am 10. Juli 2013 übermittelt.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass Rassismus gerade nicht allein ein Problem von Neonazis bzw. der extremen Rechten ist, die Kritik von Dr. Hendrik Cremer vom DIMR, dass „bisher meist nur Personen wegen rassistischer Äußerungen verurteilt [wurden], die eindeutig dem rechtsextremen Umfeld angehörten. Der Rassismus aus der Mitte der Gesellschaft wird unter Umständen nicht als solcher gesehen“ (www.tagesspiegel.de), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Rassistische Äußerungen und die diesen zugrunde liegenden Denkmuster sind